

Gebührenübersicht:

1. An Gebühren sind zu erheben:

1. Prüfung der Ehefähigkeit	
a) bei der Anmeldung der Eheschließung oder	40,00 €
b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	66,00 €
wenn ausländisches Recht zu beachten ist	
2. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21,00 €
3. Nachprüfung der Ehefähigkeit bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat	40,00 €
4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 7 PStG	66,00 €
5. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40,00 €
6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
7. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen	10,00 €
8. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuches	8,00 €
9. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurskunde	10,00 €
10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung	7,00 €
11. Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurskunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 8 bis 11
12. Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch	5,00 €
13. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 € bis 55,00 €
14. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	5,00 €

2. An Auslagen sind zu erheben:

1. Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr
2. Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher
3. Bei einer Eheschließung die auf Wunsch der Eheschließenden verursachten Kosten für die Bereitstellung von Räumen
4. Die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

Das Standesamt Bad Münstereifel hält für Sie eine große Auswahl an Stammbüchern bereit.